

Informationsblatt für Anleger

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des **Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes** oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

<p>(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;</p>	<p>Storck Bicycle GmbH Rudolfstrasse 1 65510 Idstein Deutschland Telefon: +49 6126-9536-0 E-Mail: info@storck-bikes.com Website: https://www.storck-bikes.com/</p> <p>Handelsregisternummer: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 24382 USt-ID-Nr: DE 186482293 Aufsichtsbehörde: Gewerbeamt Idstein, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein, Deutschland</p> <p>Eigentumsverhältnisse der Storck Bicycle GmbH:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;">Name</th> <th style="width: 40%;">Anschrift</th> <th style="width: 20%;">Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Markus Storck, geb. 22.09.1964</td> <td>65527 Niedernhausen Deutschland</td> <td style="text-align: center;">47,5 %</td> </tr> <tr> <td>Stefan Wilhelm Lohwasser, geb. 18.05.1967</td> <td>41352 Korschbroich Deutschland</td> <td style="text-align: center;">47,5 %</td> </tr> <tr> <td>Glinicke Investment OHG, Amtsgericht Kassel, HRA 17052</td> <td>Königstor 61 34119 Kassel Deutschland</td> <td style="text-align: center;">5 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Geschäftsführung der Storck Bicycle GmbH:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Name</th> <th style="width: 20%;">Geburtsdatum</th> <th style="width: 20%;">Funktion</th> <th style="width: 30%;">Vertretungsbefugnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dr. Todor Stefan Lohwasser</td> <td>27.11.1988</td> <td>Geschäftsführer</td> <td>Einzelvertretung</td> </tr> <tr> <td>Markus Storck</td> <td>22.09.1964</td> <td>Geschäftsführer</td> <td>Einzelvertretung</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Anschrift	Anteil	Markus Storck, geb. 22.09.1964	65527 Niedernhausen Deutschland	47,5 %	Stefan Wilhelm Lohwasser, geb. 18.05.1967	41352 Korschbroich Deutschland	47,5 %	Glinicke Investment OHG, Amtsgericht Kassel, HRA 17052	Königstor 61 34119 Kassel Deutschland	5 %	Name	Geburtsdatum	Funktion	Vertretungsbefugnis	Dr. Todor Stefan Lohwasser	27.11.1988	Geschäftsführer	Einzelvertretung	Markus Storck	22.09.1964	Geschäftsführer	Einzelvertretung
Name	Anschrift	Anteil																							
Markus Storck, geb. 22.09.1964	65527 Niedernhausen Deutschland	47,5 %																							
Stefan Wilhelm Lohwasser, geb. 18.05.1967	41352 Korschbroich Deutschland	47,5 %																							
Glinicke Investment OHG, Amtsgericht Kassel, HRA 17052	Königstor 61 34119 Kassel Deutschland	5 %																							
Name	Geburtsdatum	Funktion	Vertretungsbefugnis																						
Dr. Todor Stefan Lohwasser	27.11.1988	Geschäftsführer	Einzelvertretung																						
Markus Storck	22.09.1964	Geschäftsführer	Einzelvertretung																						
<p>(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;</p>	<p>Die Geschäftstätigkeit der Storck Bicycle GmbH umfasst die Herstellung und den weltweiten Vertrieb von Rennrädern, Mountainbikes, Gravel-Bikes, E-Scootern und E-Bikes.</p>																								

(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.

Die Storck Bicycle GmbH („**Emittent**“ oder „**Darlehensnehmer**“) beabsichtigt qualifiziert nachrangige Darlehen („**Nachrangdarlehen**“) von potenziellen Anlegern („**Anleger**“ oder „**Darlehensgeber**“) aufzunehmen. Mit den Einnahmen aus dem gegenständlichen Nachrangdarlehen soll der Marktanteil an Herstellung von Rennrädern, Mountainbikes und Gravel-Bikes für den Endverbraucher weltweit weiter ausgebaut werden. Die Bauteile, welche im Rahmen der Zusammenstellung der Rennräder, Mountainbikes und Gravel-Bikes benötigt werden (Zusammenstellung durch den Emittenten), werden im Auftrag des Emittenten von Produzenten aus der Schweiz hergestellt. Hierbei sind Investitionen in den Ankauf von im Rahmen der Zusammenstellung der Rennräder, Mountainbikes und Gravel-Bikes (Zusammenstellung durch den Emittenten) benötigten und im Auftrag des Emittenten herzustellenden Bauteilen von einem Produzenten aus Biel, Schweiz zwecks Ausbau des Lagerbestands an Rennrädern, Mountainbikes und Gravel-Bikes notwendig. Mit den vorgenannten Bauteilen sollen folgende Endprodukte jeweils der Marke Storck hergestellt werden:

Endprodukt	Anzahl der Endprodukte	Produkttyp der Felgen (Grundmittel)					Verteilung der Nettoeinnahmen auf die Endprodukte
Produkttyp: Gravel-Bike mit Alu-Felgen Produktnummer: W0G1800	1.500 Stück	Gravel Alu-Felgen des Typs: G1800					25 %
Produkttyp: Mountainbike mit Alu-Felgen Produktnummer: W0H1900 WHX1501 W0X1900	4.500 Stück	Mountainbike Alu-Felgen des Typs: H1900	Mountainbike Alu-Felgen des Typs: HX1501	Mountainbike Alu-Felgen des Typs: X1900			35 %
Produkttyp: Rennrad mit Carbon-Felgen Produktnummer: WARC110 WARC140 WARC160 WPRC110 WPRC140	1.600 Stück	Carbon-Felgen des Typs: ARC1100	Carbon-Felgen des Typs: ARC1400	Carbon-Felgen des Typs: ARC1600	Carbon-Felgen des Typs: PRC1100	Carbon-Felgen des Typs: PRC1400	40 %

Dies sind Investitionen in Betriebsmittel in Form von im Auftrag des Emittenten von dem Produzenten: DT Swiss AG, Längfeldweg 101, CH-2504, Biel, Schweiz herzustellenden Bauteilen, welche im Rahmen der Zusammenstellung der Rennräder, Mountainbikes und Gravel-Bikes benötigt werden (100 % der Anlegergelder), wobei die Verteilung der Nettoeinnahmen auf die Endprodukte aus der vorbenannten Tabelle ersichtlich wird („**Projekt**“).

Nach Zahlung des Kaufpreises wird der Emittent Eigentümer der anzukaufenden und im Auftrag des Emittenten von den vorbenannten Produzenten herzustellenden Bauteilen sein. Da es sich um geplante Maßnahmen handelt und die Anlegergelder noch nicht gesichert sind, wurden noch keinerlei rechtsverbindliche Verträge im Zusammenhang mit der Realisierung des Anlageobjekts abgeschlossen. Bezüglich vorgenannter Investitionen wurden jedoch bereits im ersten Quartal 2021 Verhandlungen mit dem vorbenannten Produzenten bezüglich des Abschlusses von Verträgen bezüglich des Ankaufs von Betriebsmitteln in Form von Bauteilen, welche im Rahmen der Zusammenstellung der Rennräder, Mountainbikes und Gravel-Bikes benötigt werden, zwecks Vorbereitung der Realisierung des Anlageobjekts geführt. Der Einsatz von Eigenkapitalmitteln des Emittenten ist nicht geplant. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital des Emittenten in Bezug auf die Gesamtinvestition beträgt somit 0 % zu 100 %. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts entspricht dem unter Teil B, Buchstabe a) angegebenen Zielbetrag, wobei davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Schwarmfinanzierung EUR 1.500.000,00 an Anlegergeldern eingesammelt werden. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern werden für die vorbenannten Investitionen - im Fall der Platzierung des unter Teil B, Buchstabe a) beschriebenen Zielbetrages - allein ausreichend sein. Die Nettoeinnahmen

entsprechen dem Zielbetrag, da die unter Teil F, Buchstabe b) angegebenen Kosten nicht aus dem Nachrangdarlehen finanziert werden. Für den Fall dass ein geringerer Betrag als der unter Teil B, Buchstabe a) beschriebene Zielbetrag platziert wird, werden sich die oben angegebenen Investitionen in den Ankauf von Betriebsmitteln in Form von im Auftrag des Emittenten von den vorbenannten Produzenten herzustellenden Bauteilen der Höhe nach entsprechend reduzieren. Die Einnahmen für die Zins- und Rückzahlung an den Anleger werden aus den erwarteten Jahresüberschüssen – resultierend aus den Rückflüssen aus den oben beschriebenen Investitionen - während der Laufzeit des Nachrangdarlehens erfolgen.

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots- Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;</p>	<p>Die Storck Bicycle GmbH ist bei diesem öffentlichen Angebot („Emission“) bereit, bis zu EUR 1.500.000,00 mit dem gegenständlichen Nachrangdarlehen anzunehmen („Zielbetrag“ oder „Darlehenssumme“). Die Storck Bicycle GmbH behält sich vor, auch geringere Beträge anzunehmen.</p> <p>Der Emittent hat nach dem AltFG bereits die folgenden Angebote durchgeführt:</p> <table border="1" data-bbox="544 779 1445 969"> <thead> <tr> <th>Angebot</th> <th>Datum der Ausgabe</th> <th>Volumen</th> <th>Laufzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachrangdarlehen</td> <td>21.12.2017</td> <td>353.000,00</td> <td>31.07.2022</td> </tr> <tr> <td>Nachrangdarlehen</td> <td>13.06.2018</td> <td>279.000</td> <td>31.07.2023</td> </tr> </tbody> </table>	Angebot	Datum der Ausgabe	Volumen	Laufzeit	Nachrangdarlehen	21.12.2017	353.000,00	31.07.2022	Nachrangdarlehen	13.06.2018	279.000	31.07.2023
Angebot	Datum der Ausgabe	Volumen	Laufzeit										
Nachrangdarlehen	21.12.2017	353.000,00	31.07.2022										
Nachrangdarlehen	13.06.2018	279.000	31.07.2023										
<p>(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;</p>	<p>Die Frist („Bieterphase“) für die Erreichung des Zielbetrags beginnt am 05.07.2022 und endet am 03.08.2022. Sollte jedoch die Gesamtsumme der während der Bieterphase abgegebenen Nachrangdarlehensgebote den unter Teil B, Buchstabe a) beschriebenen Zielbetrag erreichen, endet die Bieterphase vorzeitig. Die Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 418310m, welche als Vermittlerin der Veranlagungen im Rahmen des öffentlichen Angebots fungiert (nachfolgend: "Invesdor"), ist während der Bieterphase berechtigt, die Dauer der Bieterphase im Einvernehmen mit dem Emittenten einmalig um weitere 90 Kalendertage zu verlängern.</p>												
<p>(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;</p>	<p>Die Storck Bicycle GmbH wird im Falle des Nichterreichens des Zielbetrags im Einvernehmen mit der Invesdor entscheiden, ob eine Verlängerung der Bieterphase gemäß Teil B, Buchstabe b, erfolgt oder ein geringerer Nachrangdarlehensbetrag in Anspruch genommen wird.</p>												
<p>(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;</p>	<p>Nicht zutreffend.</p>												
<p>(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden;</p>	<p>Für das unter Teil A, Buchstabe c, beschriebene geplante Projekt werden plangemäß keine zusätzlichen Eigenmittel bereitgestellt.</p>												
<p>(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot</p>	<p>Basierend auf dem Jahresabschluss vom 31.12.2021 würde sich die Eigenkapitalquote des Emittenten, unter der Annahme der Erreichung des vollständigen Zielbetrags, theoretisch von 28,87 % auf 25,00 % verändern.</p>												

Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang - mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung); - mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</p>	<p>Qualifizierter Nachrang / Totalausfallrisiko Die qualifizierte Nachrangigkeit des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und auf Leistung der vertraglich vereinbarten Zinsen) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet die qualifizierte Nachrangigkeit für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit tritt der Darlehensgeber mit seinen Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.</p> <p>Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein.</p> <p>Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.</p> <p>Der Emittent könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Emittent Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Darlehensgeber würde in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.</p> <p>Der Darlehensgeber trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Darlehensgeber unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.</p> <p>Rückabwicklung des Nachrangdarlehens Sollte der – seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - Nachrangdarlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das Nachrangdarlehen auf ein seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtetes Treuhandkonto eingehen oder die erforderliche</p>
--	--

	<p>geldwäscherechtliche Identifikation des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das Nachrangdarlehen erfolgreich durchgeführt werden („auflösende Bedingung“), wird der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und wird rückabgewickelt. Der jeweilige Anleger erhält dann den gegebenenfalls bereits gezahlten Nachrangdarlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst. Sollte der Nachrangdarlehensbetrag des jeweiligen Anlegers vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes auf das seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, eingerichtete Treuhandkonto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens des Anlegers geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Emittent nach Ablauf des Kampagnenzeitraums das entsprechende Nachrangdarlehensgebot nicht annehmen, wird der jeweilige Nachrangdarlehensbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Nachrangdarlehensbetrag nicht verzinst.</p> <p>Vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Emittenten Der Emittent ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat in einer Einmalzahlung vorzeitig zurückzuführen. Das kann dazu führen, dass die vom Darlehensgeber für die Laufzeit des Nachrangdarlehens erwarteten Zinsen nicht oder nicht vollständig eintreten und Erträge auch nicht durch eine Wiederanlage des Nachrangdarlehensbetrages erzielt werden können. Ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.</p> <p>Kein Recht des Darlehensgebers zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, das Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.</p> <p>Zusätzliche Risiken wegen Zinsen in Form von Gutscheinen (siehe Teil D, Buchstabe b) Die Gutscheine, mittels derer (nach entsprechender Auswahl) die Zinsen geleistet werden, sind nur für die Dauer ihrer Gültigkeit von 30 Jahren ab Ausstellung und bei Verfügbarkeit der Sachleistungen beim Emittenten einlösbar. Ein jederzeitiger Anspruch auf Einlösung der Gutscheine gegen den Emittenten besteht nicht. Eine Auszahlung von Geldbeträgen auf die Gutscheine erfolgt nicht.</p> <p>Eingeschränkte Übertragbarkeit Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar.</p> <p>Aus der Veranlagung entsteht keinerlei Nachschusspflicht.</p> <p>Der Emittent weist zum Zeitpunkt der Emission kein negatives Eigenkapital auf.</p> <p>Der Emittent weist zum Zeitpunkt der Emission einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 2.110.721,08 auf. Unter Berücksichtigung des Stammkapitals in Höhe von EUR 65.000,00 sowie der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 4.838.409,94 beläuft sich das bilanzielle Eigenkapital auf EUR 2.792.688,86.</p> <p>Über den Emittenten wurde in den vergangenen drei Jahren vor der Emission kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>
--	--

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen	<p>Der Gesamtbetrag (Zielbetrag) beträgt EUR 1.500.000,00. Die Art der angebotenen Veranlagung ist ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes Darlehen. Zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Storck Bicycle GmbH werden auf einer von Invesdor und der Invesdor INV AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165539 B, betriebenen Website, https://invesdor.at („Plattform“), Informationen bereitgestellt und registrierte Plattform-Nutzer eingeladen, der Storck Bicycle GmbH ein Angebot für das Nachrangdarlehen zu machen. Der Abschluss des Nachrangdarlehens wird durch die Invesdor über die Plattform vermittelt. Der Darlehensgeber stellt nach</p>
---	---

	<p>entsprechender Prüfung dieser Information ein Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens („Darlehensangebot“) an die Storck Bicycle GmbH nach Maßgabe des Nachrangdarlehensvertrages („Darlehensvertrag“), zu einem bestimmten, vom Darlehensgeber gewählten Nachrangdarlehensbetrag („Nachrangdarlehensbetrag“) sowie einem bestimmten, vom Darlehensnehmer festgesetzten Zinssatz („Zinssatz“). Dieses Angebot kann von Storck Bicycle GmbH angenommen oder auch abgelehnt werden. Bei Annahme kommt der entsprechende Darlehensvertrag zustande.</p> <p>Das Angebot und die Annahme werden jeweils seitens der Invesdor als Botin des Anlegers bzw. der Storck Bicycle GmbH über die Plattform übermittelt. Der Darlehensnehmer wählt nach Ablauf der Bieterphase diejenigen Nachrangdarlehensgebote aus, die in Summe maximal den Zielbetrag erreichen. Dem Emittenten steht es frei, einzelne Nachrangdarlehensgebote nach Ablauf des Kampagnenzeitraums ohne Angabe von Gründen abzulehnen („Nicht-Annahme“). Sollte der – seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - Nachrangdarlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das Nachrangdarlehen auf ein seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“), eingerichtetes Treuhandkonto eingehen oder die erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das Nachrangdarlehen erfolgreich durchgeführt werden („auflösende Bedingung“), wird der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und wird rückabgewickelt. Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes auf das seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, eingerichtete Treuhandkonto möglich. Auch die Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes möglich.</p>
<p>(b) gegebenenfalls Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufzeit - Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger, - Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen, - Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe (f) angeführt sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages über das Nachrangdarlehen mit dem jeweiligen Anleger und endet am 14.08.2027 („Laufzeit“). Eine vorzeitige Rückführung des Nachrangdarlehens durch den Emittenten ist jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat in einer Einmalzahlung möglich. - Das Nachrangdarlehen wird mit einem festen Zinssatz in Höhe von 6,50 % p.a. verzinst. Die festgesetzte Verzinsung („Zinsen“) gilt für sämtliche vom Emittenten angenommene Darlehensangebote. Der Emittent hat das Recht, Angebote ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen. Die Verzinsung beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages. Die erste Zinszahlung ist am 14.02.2023 fällig. Mit Ablauf des 14.02.2023 erfolgt die Zinszahlung bis zum Ende der Laufzeit jeweils halbjährlich zum 14.02. und 14.08. eines Kalenderjahres, beginnend mit dem 14.08.2023. Die Zinsberechnung für die erste per 14.02.2023 fällige Zinszahlung erfolgt auf Basis act/360. Die Zinsberechnung für alle weiteren – halbjährlich fällig werdenden - Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360. - Darlehensgeber haben bei der Abgabe ihres Darlehensangebotes die Möglichkeit, die Zahlung der Zinsen auch in Form von Gutscheinen für Sachleistungen („Gutscheine“), zuzüglich 50,00 % Aufschlag auf den Zinssatz, anstelle der Auszahlung in Euro, auszuwählen. Die in den Gutscheinen gewährten Sachleistungen des Emittenten beinhalten Produkte des Sortiments des Emittenten. Die in den Gutscheinen gewährten Sachleistungen des Emittenten können über den Onlineshop des Emittenten (https://www.storck-bikes.com) eingelöst werden. - Bis zum 14.08.2023 ist das Nachrangdarlehen tilgungsfrei. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt anhand annuitätischer, halbjährlicher Tilgungszahlungen jeweils zum 14.02. und 14.08. eines Kalenderjahres, erstmalig beginnend mit dem 14.08.2023. Aufgrund der annuitätischen Tilgung setzt sich jede der halbjährlichen Zins- und Rückzahlungen jeweils aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil zusammen, wobei der enthaltene Zinsanteil nach jeder geleisteten annuitätischen Zins- und Rückzahlung sinkt und sich der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, da der zugrunde liegende Nachrangdarlehensbetrag bei jeder geleisteten annuitätischen Zins- und Rückzahlung abnimmt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Sollte der Anleger die Zahlung der Zinsen in Form von Geldüberweisungen ausgewählt haben, gilt Folgendes: Die Zins- und Rückzahlung erfolgt derart, dass der Emittent gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Emittenten geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Emittenten geführte Treuhandkonto, auf das der Emittent Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Emittenten zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Emittenten geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. - Sollte der Anleger die Zahlung der Zinsen in Form von Gutscheinen für Sachleistungen des Emittenten ausgewählt haben, gilt Folgendes: Der für die Übermittlung der jeweils fälligen Zinszahlungen in Form von Gutscheinen des Emittenten an die Anleger seitens des Emittenten benötigte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Die Rückzahlung erfolgt derart, dass der Emittent gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Emittenten geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Emittenten geführte Treuhandkonto, auf das der Emittent die Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Emittenten zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Emittenten geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. - Es sind keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung vorgesehen.
(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;	Die Mindesthöhe eines Darlehensangebots beträgt EUR 250,00.
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Im Falle einer Überzeichnung erfolgt keine aliquote Zuteilung. Der Emittent hat das Recht, Darlehensangebote ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen.
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Nicht zutreffend; über das Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgestellt.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Nicht zutreffend; die Veranlagung wird nicht garantiert und ist unbesichert.
i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	Nicht zutreffend.
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	Nicht zutreffend.
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	Nicht zutreffend.
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Nicht zutreffend.

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

<p>(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;</p>	<p>Der Darlehensgeber hat nach Maßgabe der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung. Der Darlehensgeber erhält in jedem Geschäftsjahr des Emittenten auf der Plattform oder per E-Mail bis zur vollständigen Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Darlehensgeber die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) sowie jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse des Emittenten, insbesondere dessen Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst.</p> <p>Mit dem Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen verbunden.</p> <p>Rücktrittsrecht: Ist der Anleger Verbraucher, so hat er ab Annahme des Angebots durch den Emittenten das Recht, von dem Nachrangdarlehensvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Invesdor fungiert hinsichtlich eines Rücktritts vom Nachrangdarlehensvertrag als Empfangsbotin im Auftrag des Emittenten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, E-Mail: service@invesdor.at.</p>
<p>(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;</p>	<p>Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt das Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen.</p>
<p>(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar. Im Falle einer Abtretung kann überdies eine Zessionsgebühr nach den Bestimmungen des österreichischen Gebührengesetzes anfallen.</p>
<p>(d) Ausstiegsmöglichkeiten</p>	<p>Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, das Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.</p>
<p>(e) für Dividendenwerte: Kapital und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).</p>	<p>Nicht zutreffend.</p>

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

<p>(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;</p>	<p>Dem Anleger entstehen für die Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform keine Kosten. Invesdor erhält von dem Anleger für ihre Tätigkeit als Vermittlerin der Veranlagungen keine Vergütung. Es können für den Anleger über den Anlagebetrag hinaus die nachfolgend beschriebenen Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Veranlagung anfallen. Wird die Bezahlung des Nachrangdarlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund</p>
---	--

	von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Der Emittent zahlt für die Vermittlung der Nachrangdarlehen eine Vergütung in Höhe von einmalig 3,00 % des Nachrangdarlehensbetrages der über https://invesdor.de angebotenen Nachrangdarlehen an die Invesdor GmbH, wobei etwaige widerrufen und/oder aufgrund Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unwirksam gewordene Nachrangdarlehensgebote der Höhe nach vom angebotenen Nachrangdarlehensbetrag in Abzug zu bringen sind. Zusätzlich zahlt der Emittent für die Aufbereitung der Kampagne - unabhängig vom Abschluss eines Nachrangdarlehens - einmalig eine Gebühr in Höhe von 6.500,00 Euro an die Invesdor GmbH. Zudem zahlt der Emittent einmalig - unabhängig vom Abschluss eines Nachrangdarlehens - maximal weitere 1.610,00 Euro an die Invesdor GmbH. Zudem zahlt der Emittent einmalig - unabhängig vom Abschluss eines Nachrangdarlehens - weitere 1.500,00 Euro an externe Rechtsberater. Dem Emittenten entstehen keine weiteren Kosten für die Emission der Veranlagung.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Zusätzliche Informationen können bei der Invesdor GmbH, via E-Mail an service@invesdor.at , oder direkt beim Emittenten, unter den im Teil A, Buchstabe a, angegebenen Kontaktmöglichkeiten, angefordert werden.
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Schlichtung für Verbrauchergeschäfte Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Österreich http://www.verbraucherschlichtung.at/

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG	am 04.07.2022 von Flitsch Leuthner Leiter Rechtsanwälte GmbH, Walfischgasse 8/34, A-1010 Wien
--	---

Hinweis:

Gemäß §4 Abs.1 Z2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: <https://invesdor.at>